Grundstücksvergaberichtlinie
für ein Baugrundstück in der Dorfstraße der Gemeinde Bornholt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bornholt hat in ihrer Sitzung am 24.02.2026 folgende Richtlinie für die Vergabe des Baugrundstückes in der Dorfstraße (Flurstück 281, Flur 1, Gemarkung Lütjenbornholt) beschlossen:

1. Verkauf eines Wohnbaugrundstücks

Die Gemeinde Bornholt stellt der ortsansässigen Bevölkerung Wohnbauland zum Zwecke der Bildung von **selbstgenutztem Wohneigentum** zur Verfügung. Die Veräußerung des Wohnbaugrundstücks erfolgt an Grundstücksinteressierte gemäß dieser Grundstücksvergaberichtlinie.

Das zum Verkauf bestimmte Wohnbaugrundstück wird zu gegebener Zeit auf der Internetseite des Amtes Mittelholstein veröffentlicht.

Interessierte Personen können sich bei Rückfragen per Post, per E-Mail oder telefonsich an das

Amt Mittelholstein
Frau Geraldine Eggers
Am Markt 15
24594 Hohenwestedt
E-Mail: geraldine.eggers@amt-mittelholstein.de
Tel. 04871/36-3102

wenden.

Das Wohnbaugrundstück wird in einem Ausschreibungsverfahren an die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb der festgelegten Ausschreibungsfrist bewerben, verkauft.

2. Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt unter Angabe eines festgelegten Bewerbungszeitraums. Bewerbungen, die nach Ablauf dieses Zeitraumes eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Bewerbungen, die vor Beginn des festgelegten Bewerbungszeitraumes eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Grundstücksinteressierte werden in eine Liste aufgenommen. Der Bewerbungszeitraum wird auf der Internetseite des Amtes Mittelholstein bekanntgegeben.

3. Kreis der sich bewerbenden Personen

Um einen Bauplatz kann sich bewerben:

- wer das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- den Bauplatz mit einem Wohnhaus zur sofortigen Eigennutzung bebaut und als Hauptwohnsitz nutzt.

Auswärtige und Personen, die bereits Wohneigentum in der Gemeinde Bornholt besitzen, werden nachrangig behandelt. An die Bewerber und Bewerberinnen werden Punkte gemäß Ziffer 5. vergeben. Ab 40 erreichten Punkten erwirbt der Bewerber bzw. die Bewerberin ein Anrecht auf einen Bauplatz. Ergeben sich daraus mehr Bewerbungen, als Bauplätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

4. Bewerbung

Die Personen, die Interesse an einem Wohnbaugrundstück haben, können die Bewerbungsunterlagen online auf der Internetseite des Amtes Mittelholstein herunterladen. Der ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsbogen ist innerhalb der bekanntgegebenen Bewerbungsfrist per Post oder digital bei der unter Ziffer 1 genannten Adresse einzureichen. Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der Amtsverwaltung auf der Bewerbung ausschlaggebend. **Formlose oder mündliche Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.**

5. Vergabekriterien

Familienstand/Haushaltssituation:

- Alleinstehende — 10 Punkte
- Eheähnliche Gemeinschaften, Verheiratete ohne Kind (Gemeinschaft über mind. 2 Jahre, Nachweis durch Zeugen) — 15 Punkte
- Eheähnliche Gemeinschaften, Verheiratete und Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern bis max. 14 Jahre (auch Pflegekinder) — 30 Punkte
- Wer seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bornholt hat oder hatte, erhält pro Wohnjahr einen Punkt, — max. 10 Punkte
- Personen, die in Bornholt ein Ehrenamt ausüben oder gebürtige Bornholter sind. — 20 Punkte

Für die Beurteilung der Verhältnisse sind grundsätzlich die Angaben der schriftlichen Bewerbung maßgebend. Es besteht die Verpflichtung, im Bewerbungsbogen wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

6. Allgemeine Vertragsbestimmungen

Wer ein Wohnbaugrundstück erwirbt, muss sich verpflichten, das Grundstück innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrags mit einem bezugsfertig hergestellten Wohnhaus zu bebauen.

Eigennutzung:
Das Wohnhaus ist spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung für mindestens 5 Jahre selbst zu beziehen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist ein Aufschlag von 60 v.H.

auf den Kaufpreis an die Gemeinde Bornholt nachzuzahlen. Diese Regelung ist in den Kaufvertrag aufzunehmen. Über Härtefälle entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall.

7. Verfahrenshinweise:

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt eine Auswertung der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen durch Vertreter der Gemeinde Bornholt und ein anschließendes Losverfahren. Für die Teilnahme an dem Losverfahren müssen mindestens 40 Punkte erreicht werden. Die Bewerber und Bewerberinnen werden nach der Auswertung schriftlich informiert, ob sie für das Losverfahren berücksichtigt werden konnten. Verzichtet eine der gezogenen Personen auf das Grundstück, so hat das nächste Los Anrecht auf das Grundstück.

8. Rechtliche Hinweise

Diese Richtlinie begründet keine unmittelbaren Rechtsansprüche. Ein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe oder auf die Zuteilung bzw. den Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht. Die Gemeinde Bornholt behält sich vor, in begründeten Fällen Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Bornholt und den einzelnen Bauplatzbewerbern und -bewerberinnen sowie die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses werden ausschließlich in dem notariellen Grundstückskaufvertrag geregelt. Die Vergabe des Grundstückes erfolgt auf Grundlage der vorstehenden Vergabekriterien durch die Gemeindevertretung.

Sollten Teile dieser Vergaberichtlinie für unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Teile unberührt. Im Zweifelsfall behält sich die Gemeindevertretung das Recht vor, eine neue Vergaberichtlinie zu beschließen.